



Dispensationen für Talente - Leitfaden

1. Einleitung/ Zielsetzung	Seite 2
2. Rechtliche Grundlagen	Seite 2
3. Grundlagen für Dispensationen	Seite 3
4. Dispensationen für Sporttalente	Seite 3
5. Dispensationen für Musik/ Tanz/ Gestalten – Talente	Seite 4
6. Dispensationen ohne Status Berner Talent	Seite 4
7. Dispensationen für Regeneration	Seite 4
8. Zeitlicher Vorlauf für Dispensationen	Seite 5
9. Fächer zum Dispensieren	Seite 5
10. Freie Halbtage und Zeugnis	Seite 5
11. Verantwortlichkeiten der Schulleitungen	Seite 5
12. Auskünfte	Seite 5
13. Quellen	Seite 6
14. Fallbeispiele	Seite 7
15. Lösungsansätze	Seite 9

1. Einleitung/Zielsetzung

Bei der Koordination von Schule und Leistungssport respektive kultureller Förderung wie Musik, Tanz, Schauspiel und Kunst stehen Individuallösungen im Zentrum. Es gibt unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten. Dies erfordert ein breites Verständnis für die duale Belastungssituation der Talente und eine wohlwollende Grundhaltung der Schulen im Bereich der Primarschule und der Sek. I. Bei der Lösungssuche soll ein systemischer, holistischer Ansatz verfolgt werden. Die Schule, die sportlichen oder kulturellen Institutionen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Talente schaffen gemeinsam möglichst ideale Rahmenbedingungen. Es gilt gut abzuwägen, in welcher Form Entlastungen und Dispensationen ausgesprochen werden. Dies hängt primär vom Entwicklungsstand des Talentes ab. Grundsätzlich ist es jedoch auch ein Anliegen von Swiss Olympic und vom Kanton, keine Talente zu verlieren, also in der Frühphase der Sichtung möglichst viele Talente in die Förderung mit einzubeziehen.

Folgende Grundlagen für Dispensationen wurden aus den bestehenden Unterlagen des Kantons Bern, der Stadt Bern, von Swiss Olympic und aus langjähriger Erfahrung mit Talenten in Spezialklassen oder Regelklassen zusammengestellt und sollen die wichtigsten Informationen als Basis für Entscheidungen bei der Bearbeitung von Dispensationsgesuchen enthalten.

2. Rechtliche Grundlagen

Diese sind im Kanton Bern in der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen geregelt:

DVAD Art. 4 *

1 Dispensationen sind insbesondere möglich

c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit qualifizierter Bestätigung des Talents gemäss Artikel 31e bis 31g Volksschulverordnung (VSV).

Als qualifizierte Bestätigung dient der Status «Berner Talent». Er entspricht einer prognostisch-integrativen und systematischen Einschätzung des Sportverbands zum Talent und Potenzial der Schülerin oder des Schülers, welche die oder der kantonale Beauftragte für Leistungssport bestätigt. Im musischen Bereich entspricht er der Talentkarte, die von der Fachkommission im musischen Bereich vergeben wird. Dazu gehören auch Tanz, Bewegung und Gestalten.

Damit ist auch geregelt, dass ein Talent, welches Dispensationen beantragt, über den Status Berner Talent im Sportlichen oder die Talentkarte im musischen Bereich verfügt. Eine einmalige Dispensation mit einer Swiss Olympic Talentkarte kann erteilt werden. Die Eltern und die Talente sind jedoch angehalten, sich zeitnah im Portal «Berner Talent» anzumelden, damit das Talentmonitoring im Kanton lückenlos funktioniert. Die entsprechende Talentkarte kann jederzeit unter www.bernertalent.ch beantragt werden.

Die zuständige Standortschulleitung entscheidet über die Anträge auf Dispensation

3. Grundlagen für Dispensationen

Dispensationen können erteilt werden, wenn sich der Regelunterricht an der Schule mit den Trainings/ Wettkämpfen sowie Übungslektionen/ Auftritten überschneidet. Auch die Wegzeit muss einberechnet werden.

Alle Dispensionsanträge müssen sorgfältig auf ihre Vollständigkeit überprüft werden. Dies umfasst insbesondere den Status Berner Talent (Zertifikat / Talentkarte im musischen Bereich), den Trainingsplan, die Kontaktangaben des Trainers/ der Trainerin/ der Verantwortlichen, die genauen Trainingszeiten und eine ausreichende Begründung der Erziehungsberechtigten. Manchmal ist eine Nachfrage bei den Sportpartnern oder der entsprechenden Institution unerlässlich, um präzisere Informationen zu den Trainingseinheiten oder den Örtlichkeiten zu erhalten.

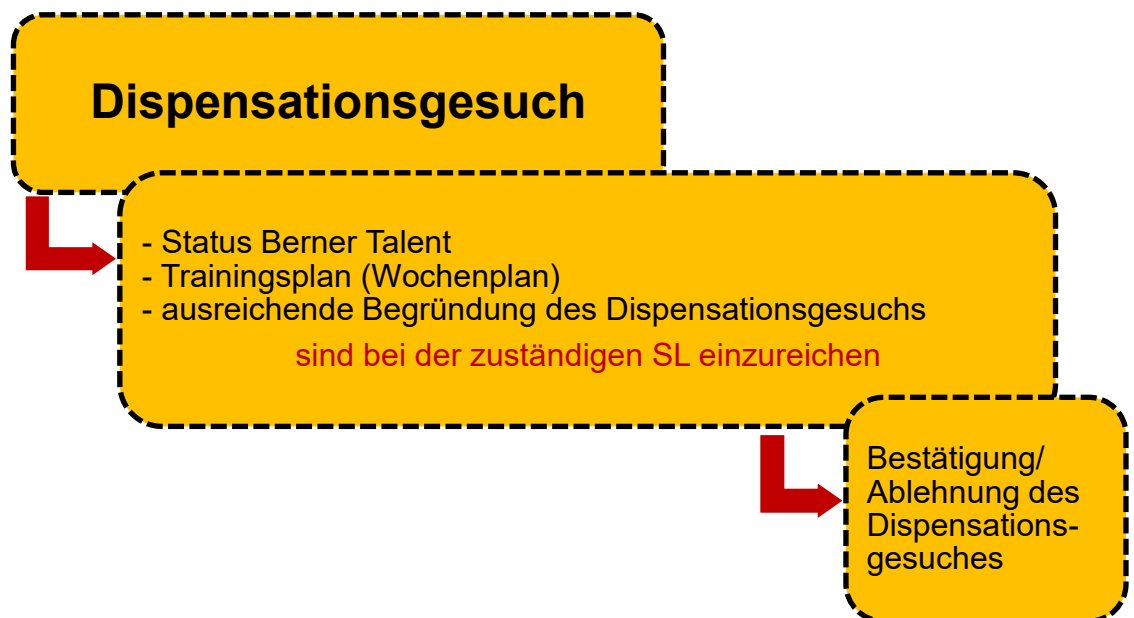
4. Dispensationen für Sporttalente

a. Regelmässige, geleitete Trainings/ Kaderzusammenzüge/ Wettkämpfe

In der Regel werden Schüler: innen für regelmässig stattfindende Trainings mit einer Leitung während der Schulzeit, für Kaderzusammenzüge oder für Wettkämpfe vom Unterricht dispensiert. Es gilt zu beachten, dass regelmässige Trainings meistens weit im Voraus geplant sind, Kaderzusammenzüge oder Wettkämpfe können jedoch auch kurzfristig festgelegt werden.

In jedem Fall ist die Dauer der Wegzeit mit ÖV einzuberechnen.

Die Schüler: innen verfügen über den Status Berner Talent.



b. Individuelle Trainings ohne Leitung

Diese Form von Training stellt die Ausnahme dar. In diesen Fällen muss ein sorgfältig zusammengestellter Trainingsplan des entsprechenden Sportvereins vorliegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Verantwortung während des Trainings von den Eltern übernommen wird (Vereinbarung erstellen).

5. Dispensationen für Musik/ Tanz/ Gestalten – Talente

a. Instrumentalunterricht mit einer Lehrperson

Für Talente, welche während der regulären Unterrichtsstunden Musikunterricht haben, ist eine Dispens in der Regel zu bewilligen. Die Schüler: innen sind im Besitz einer Talentkarte im musischen Bereich.

b. Übungssequenzen ohne Lehrperson

Für Übungssequenzen ohne Instrumentallehrperson können ebenfalls Dispensationen erteilt werden. Dabei ist eine Talentkarte im musischen Bereich unentbehrlich. Die Dispensationen müssen individuell geregelt werden.

c. Tanz/ Gestalten

Für kulturelle Anlässe im Rahmen einer Ausstellung, eines Theater- oder Tanzprojektes oder ähnlichem sind Dispensationen sehr individuell zu handhaben. Da die Schüler: innen in der Volksschule oft noch über keine Talentcard verfügen, liegt der Entscheid auf Antrag des Lehrer: innenteams bei der Schulleitung. Schüler: innen sollen die Gelegenheit haben, an derartigen Projekten teilzunehmen. Da diese oft befristet sind, fällt die Dispensation nicht stärker ins Gewicht als unter Punkt 6. Mit einer Talentkarte im musischen Bereich gelten dieselben Regeln wie unter 5 a, b.

6. Dispensationen ohne Status Berner Talent

Im Rahmen von Freizeitbeschäftigungen in Vereinen oder Institutionen kann ein Schüler, eine Schülerin bis zu maximal 45 Minuten pro Woche für ein Training oder eine Musizierstunde dispensiert werden, wenn sich der Unterricht und/ oder die Wegzeit mit diesem überschneidet. Diese 45 Minuten dürfen nicht überschritten werden. Die Dispensation gilt nicht für Spezialtage wie OL, Sporttag etc. und Spezialwochen wie Skilager, Projektwochen etc.

Die Dispensationen können auch in Form von einzelnen Lektionen (max.15/ Semester) erteilt werden, wenn dies angebracht sein sollte.

7. Dispensationen für Regeneration

Dispensationen zu Regenerationszwecken können nur Schüler: innen beantragen, welche mindestens 10 Stunden Training pro Woche (Mo – Fr,) vorweisen können und meistens nur dann, wenn sie einer Schule mit einem Talentförderprogramm eingegliedert sind. Dies entspricht einer Empfehlung von Swiss Olympic. Es ist jedoch möglich, dass ein Talent, welches mehr als 10 Stunden trainiert, in einer Regelklasse verbleibt und doch Dispensationen für eine Regeneration beantragt. Dann müssen die körperliche Belastung, Reisewege und allgemeine Müdigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Diese Dispensationen sind einmalig und auf ein Quartal beschränkt. Das heisst, sie müssen immer wieder neu beantragt werden.

8. Zeitlicher Vorlauf für Dispensationen

Dispensationsgesuche sollten möglichst 4 Wochen im Voraus eingereicht werden (DVAD, Art 8, 1). Dies ist gerade bei den Sportveranstaltungen nicht immer möglich. Bei Kaderzusammenzügen und Wettkämpfen erfolgen die personellen Aufgebote meist kurzfristiger. Dieser Umstand muss berücksichtigt werden.

9. Lerninhalte zum Dispensieren

Grundsätzlich können Inhaber: innen des Status Berner Talent oder der Talentkarte im musischen Bereich von allen Lerninhalten dispensiert werden. Die verpassten Inhalte müssen selbständig aufgearbeitet werden. Ein Anrecht auf speziellen Stützunterricht besteht nicht.

Über die gesamte Ausbildung ist auf eine harmonische Verteilung der dispensierten Fächer zu achten. Es wird nicht empfohlen, in einem Schuljahr ein ganzes Fach zu streichen (bspw. NMG/ NT oder NMG/ RZG). Eine Ausnahme bilden die speziellen Talentförderschulen. Bei Dispensationen für das selbständige Üben und Trainings lässt sich dies allerdings nicht immer vermeiden. Swiss Olympic empfiehlt zudem auch für Sportler: innen, welche viel trainieren, mindestens einen Teil der Sportlektionen im Regelunterricht zu belassen. Polysportivität ist ein wichtiger Faktor. Berücksichtigt werden muss, ob der Sportunterricht direkt vor oder nach einem Training stattfindet. In diesem Falle kann eine Dispensation ausgesprochen werden, die jedoch vor Ort für das Aufarbeiten von verpassten schulischen Inhalten verwendet werden soll. Für die Fächer Deutsch, Französisch, Mathematik und Englisch können in einem Semester oder Schuljahr nie vollständige Dispensationen ausgesprochen werden.

10. Freie Halbtage und Zeugnis

Talente haben unter den gleichen Bedingungen wie reguläre Schüler: innen Anrecht auf 5 freie Halbtage.

Abwesenheiten aufgrund von sportlichen oder musisch - kreativen Abwesenheiten werden im Beurteilungsbericht nicht eingetragen.

11. Verantwortlichkeiten der Schulleitungen

Für die Bearbeitung aller genannten Dispensationsgesuche ist die Standort-schulleitung verantwortlich.

Wichtig: Dispensationen können auch nur befristet, teilweise oder abgeändert bewilligt werden.

12. Auskünfte

In strittigen Fällen kann/ soll eine Zweitmeinung eingeholt werden.

Auskunft Stadt Bern:

Daniel Haudenschild, SL Talentförderklassen Hochfeld 1, daniel.haudenschild@bern.ch oder 031 321 28 32